

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG)

1. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Entsprechend unseres Leitbildes ermöglichen wir die gesellschaftliche Teilhabe für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf, insbesondere für Menschen mit Blindheit und Sehbehinderung. Wir befähigen Menschen, ihre individuellen Potenziale bestmöglich zu nutzen, um ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Durch Angebote für Bildung und Förderung, Wohnen und Begleitung, Medizin und Therapie sowie Arbeit und Beschäftigung schaffen wir gemeinsam Perspektiven. Das Personalmanagement ist mit einem Referententeam, Beauftragten und Beratungsangeboten so ausgerichtet, dass gerade Menschen mit Behinderung einen sicheren Arbeitsplatz mit entsprechender bedarfsgerechter Ausstattung vorfinden. Bei Themen wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind behinderungsspezifische Belange stets mitgedacht und werden mit analysiert, um Risiken einschätzen zu können.

Die sich aus unserem Tätigkeitsfeld ergebende hohe Verantwortung ist uns bewusst.

Wir, die SFZ Förderzentrum gGmbH sowie die SFZ CoWerk gGmbH, sowie unsere Mitarbeiter*innen, bekennen uns zu den Menschenrechten und beachten diese in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Lieferkette.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von unseren Vertragspartnern und fordern sie hierzu in unserem Verhaltenskodex für Lieferanten ausdrücklich auf. Wir erwarten zudem, dass unsere Lieferanten sich gleichfalls zu den Menschenrechten bekennen, unsere Erwartungshaltung an ihre Vertragspartner kommunizieren und, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen für die Umsetzung der aufgeführten Standards getroffen werden.

Wir ermöglichen Betroffenen, auf menschenrechtliche Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch unser wirtschaftliches Handeln im eigenen Geschäftsbereich oder entlang unserer Lieferkette entstehen.

Unsere Grundsatzklärung stützt sich dabei auf die international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und setzt somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des LkSG um.

Weiterhin ist hierfür Grundlage,

Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte

Seite 1 von 7

Erstellt am 24.07.2025 von der LkSG-Arbeitsgruppe unter Verwendung Handlungsanleitung zum Kernelement

Grundsatzklärung (BMAS)

- die Internationale Menschenrechtscharta, d. h. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen sowie der Zivilpakt und der Sozialpakt, in denen bürgerliche, politische und soziale Rechte definiert sind, die allen Menschen um ihrer Würde willen zustehen.
- die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien zu Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, der Beseitigung von Zwangs- und Kinderarbeit sowie dem Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.

2. Schwerpunkt unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Wir bekennen uns zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und erkennen an, dass menschenrechtliche Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener Pflichten durch das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmensverbundes im eigenen Geschäftsbereich oder eines Zulieferers entstehen können.

Der Schwerpunkt unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse wird insbesondere auf nachfolgende Themenfelder, die wir durch eine Risikoanalyse identifiziert haben, gelegt:

Kinderarbeit: Wir verbieten jegliche Art der Kinderarbeit. Wir stellen keine Kinder ein, deren gesetzliches Mindestbeschäftigungsalter, unter dem in den jeweiligen Ländern oder Rechtsordnungen festgelegten Mindestalter liegt.

Zwangsarbeit: Wir verbieten alle Formen von Zwangsarbeit. Arbeiten müssen immer freiwillig geleistet werden. Zwangsarbeit, wie Schuldknechtschaft, Arbeitsverpflichtung, Militärarbeit, moderne Formen der Sklaverei oder Menschenhandel, werden von uns nicht toleriert.

Ungleichbehandlung: Wir setzen uns für ein Arbeitsumfeld ein, in dem Inklusion möglich ist. Aufgrund von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Identität oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen lehnen wir alle Formen von Diskriminierung oder Belästigung ab.

Arbeitsbedingungen: Unsere Mitarbeiter werden gemäß den örtlichen Arbeitsmarktstandards und den gesetzlichen Mindestlohnvorschriften entlohnt.

In Bezug auf die Arbeitszeiten halten wir uns an sämtlich geltende Gesetze vor Ort (Überstunden, Ruhepausen, bezahlter Urlaub).

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Seite 2 von 7

Erstellt am 24.07.2025 von der LkSG-Arbeitsgruppe unter Verwendung Handlungsanleitung zum Kernelement

Grundsatzerklärung (BMAS)

Wir legen großen Wert auf die Sicherheit, Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Mitarbeiter. Um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen und Unfälle, Verletzungen und arbeitsbedingte Krankheiten zu vermeiden, sorgen wir nach den gesetzlichen Vorschriften für ein sicheres und gesundheitsförderliches Arbeitsklima.

Als (potenziell) Betroffene haben wir dabei nachfolgende Personengruppen analysiert, die durch unsere wirtschaftlichen Aktivitäten im eigenen Geschäftsbereich und entlang unserer Lieferkette (möglicherweise) in ihren Menschenrechten beeinträchtigt werden.

- Eigene Mitarbeitende inklusive Auszubildenden.
- Mitarbeitende von Vertragspartnern.
- Personengruppen in unserer direkten und indirekten Lieferkette: Angestellte von Dienstleistern und direkten Lieferanten, Mitarbeiter*innen von Zwischenprodukten.
- Personengruppen in unserer nachgelagerten Wertschöpfungskette: Klient*innen, Mitarbeitende von Kunden, Endkunden, Menschen im Umfeld Dienstleistungen und der Produkte.
- Personengruppen unabhängig von ihrer Verortung in der Wertschöpfungskette: Personen in prekären Beschäftigungsverhältnissen.
- Personengruppen mit mittelbarer Verbindung zur Wertschöpfungskette: Mitglieder lokaler Gemeinschaften sowie Anwohner in der Nähe von Standorten, Familienangehörige, Mitarbeitende in Behörden.

Dabei unterliegen innerhalb dieser Personengruppen die folgenden Personen einem höheren Risiko nachteiliger menschenrechtlicher Auswirkungen, da sie besondere Bedürfnisse haben, sie gesellschaftlich ausgegrenzt werden oder es ihnen schwerfällt, ihren Anliegen Gehör zu verschaffen:

- Kranke Menschen
- Menschen mit Behinderung
- Frauen
- Kinder
- Ältere Menschen
- Arme Menschen
- Ethnische/religiöse Minderheiten
- Lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queere Menschen
- Hinweisgeber

3. Risikomanagement

Die nachfolgenden Sorgfaltspflichten sind mit dem Ziel menschenrechtliche Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten zu beenden in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber Vertragspartnern etabliert worden. Dabei ist die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten ein kontinuierlicher Prozess aufgrund sich stetig verändernder Risikolage.

a. Risikoanalyse

Ziel unserer Risikoanalyse ist es, die menschenrechtlichen Risiken für den eigenen Geschäftsbereich und den Geschäftsbereich unseres unmittelbaren Zulieferers zu identifizieren, zu bewerten und zu priorisieren, um geeignete Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu etablieren.

Dabei werden die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur und das Handeln des unmittelbaren Zulieferers sowie die wichtigen Personengruppen, die von unserer Geschäftstätigkeit betroffen sein können, analysiert.

In unserem etablierten Managementprozess berücksichtigen wir auch die Erkenntnisse unseres Beschwerdeverfahren. Denn es liefert wichtige Informationen über die Effektivität unseres Risikomanagements. Auch menschenrechtliche Kritik von Dritten findet seine Berücksichtigung.

Aufgrund der sich stetig verändernden Menschenrechtslage, wird unsererseits die Risikoanalyse mindestens jährlich aktualisiert sowie zusätzlich anlassbedingt erneut durchgeführt.

Über die Ergebnisse der Risikoanalyse erfolgt mit unserer Geschäftsführung ein intensiver Austausch, sodass Erkenntnisse direkt in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse, wie die Unternehmenspolitik selbst, aber auch die Auswahl unserer Vertragspartner sowie die Produktverantwortung und –entwicklung, einfließen können. Zudem bilden die Ergebnisse die Grundlage zur Erstellung und Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen.

b. Präventionsmaßnahmen

Basierend auf den Erkenntnissen der Risikoanalyse, setzen wir uns das Ziel, den menschenrechtlichen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer mithilfe von Präventionsmaßnahmen vorzubeugen.

So werden in unserem Leitbild die geltenden Standards für unsere Mitarbeiter*innen konkretisiert und verständlich beschrieben.

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Seite 4 von 7

Erstellt am 24.07.2025 von der LkSG-Arbeitsgruppe unter Verwendung Handlungsanleitung zum Kernelement

Grundsatzerklärung (BMAS)

Mithilfe von Schulungen und Fortbildungen wird sichergestellt, dass unsere Mitarbeiter*innen die Menschenrechtsstrategie, unser Leitbild und unseren Verhaltenskodex für Lieferanten kennen, verstehen und richtig anwenden.

In diesem Verhaltenskodex für Lieferanten konkretisieren wir unsere menschenrechtlichen Erwartungen. Dieser wird in die Vertragsverhandlung und –gestaltung einbezogen. Gleichzeitig verpflichten wir unsere Zulieferer hiermit unsere Erwartungshaltung an ihre Vertragspartner zu kommunizieren und, dass alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen für die Umsetzung der aufgeführten Standards getroffen werden.

Sowohl unser Leitbild als auch unser Verhaltenskodex werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Weiterhin wird im Rahmen unseres Risikomanagementprozesses eine Lieferantenbewertung etabliert, um die Aufnahme einer Vertragsbeziehung, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Risiken, vorab zu überprüfen.

Zur Durchsetzung des Verhaltenskodexes werden dem unmittelbaren Lieferanten Schulungen und Weiterbildungen angeboten sowie die Einhaltung unseres menschenrechtsbezogenen Standards mithilfe von Vor-Ort-Kontrollen oder durch Audits überprüft.

Die Wirksamkeit unserer Präventionsmaßnahmen wird einmal jährlich und anlassbezogen überprüft. Dabei werden Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Beschwerden bei der regelmäßigen Überprüfung der Präventionsmaßnahme berücksichtigt.

c. Abhilfemaßnahmen

Basierend auf den Erkenntnissen der Risikoanalyse ist es unser Ziel, mithilfe von Abhilfemaßnahmen eine bereits realisierte oder unmittelbar bevorstehende Verletzung einer geschützten Rechtsposition zu minimieren oder zu beenden.

Sollte eine solche Verletzung in unserem Geschäftsbereich auftreten, wirken wir unverzüglich darauf hin, die verursachende Geschäftsaktivität zu unterbinden oder menschenrechtskonform zu gestalten. Gleichzeitig wirken wir zeitnah auf eine Wiedergutmachung hin. Sanktionen gegenüber verursachenden Mitarbeiter*innen werden geprüft und ggf. eingeleitet.

Für den Fall, dass ein unmittelbarer Zulieferer eine menschenrechtsbezogene Pflichtverletzung begeht und diese nicht in absehbarer Zeit beenden kann, wird unverzüglich ein Konzept zur Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte

Seite 5 von 7

Erstellt am 24.07.2025 von der LkSG-Arbeitsgruppe unter Verwendung Handlungsanleitung zum Kernelement Grundsatzerklärung (BMAS)

Minimierung mit einem entsprechenden Zeitplan erstellt und zur Umsetzung aufgefordert. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist in diesem Zeitraum ein Aussetzen der Geschäftsbeziehungen und bei einer Nichtumsetzung der im Konzept erarbeiteten Anforderungen ein Abbruch der Geschäftsbeziehung denkbar.

d. Beschwerdemechanismus

Unser Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln unseres Unternehmensverbundes im eigenen Geschäftsbereich oder entlang unserer Lieferkette entstanden sind.

Daher ermutigen wir alle (potenziell) Betroffenen- gleich ob Mitarbeiter, ehemaliger Kollege, Kunde, Lieferant oder Dritter- auf eine Verletzung ihrer Menschenrechte oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Verletzung hinzuweisen.

Die Zuständigkeiten und die Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens sind in einer Richtlinie festgelegt und veröffentlicht. Beschwerden können auch anonym abgegeben werden. Die Vertraulichkeit wird gewährleistet.

Zudem verpflichten wir unsere unmittelbaren Zulieferer, die von uns bereitgestellten Informationen über unser Beschwerdeverfahren an eigene Mitarbeiter*innen in geeigneter Weise zu kommunizieren. Repressalien gegenüber redlichen Beschwerdeführern sind unzulässig und werden unsererseits nicht geduldet. Der Beschwerdeführer wird im Rahmen uns zur Verfügung stehender Möglichkeiten vor jedweder Art von Repressalien geschützt.

Das Beschwerdeverfahren selbst ist kostenfrei, selbst wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist. Liegt uns ein begründeter Verdacht über mögliche Menschenrechtsverletzungen in unserem Unternehmen oder entlang unserer Lieferkette vor, gehen wir diesem sorgfältig und konsequent nach.

Die Wirksamkeit unseres Beschwerdeverfahrens überprüfen wir jährlich oder anlassbezogen, d.h. bei einer veränderten oder erweiterten Risikolage in der Lieferkette.

4. Berichterstattung

In unserem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht gemäß CSRD informieren wir die Öffentlichkeit über unsere menschenrechtlichen Selbstverpflichtungen sowie Sorgfaltsprozesse und deren Wirksamkeit. Dazu berichten wir über wesentliche von uns identifizierte menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen durch Geschäftsaktivitäten entlang unserer Lieferketten und beschreiben unsere umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

5. Verantwortlichkeiten

Unsere Geschäftsführung ist für die Achtung der Menschenrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie entlang unserer Lieferkette verantwortlich.

Durch einen umfassenden und regelmäßigen sowie anlassbezogenen Austausch über die Ergebnisse aus unserer Risikoanalyse, welche wiederum Erkenntnisse aus unserem Beschwerdeverfahren berücksichtigt, sowie über die Wirksamkeit unserer Beschwerdeverfahren und Abhilfe-/Präventionsverfahren, werden stets informierte Entscheidungen getroffen.

Die operative Umsetzung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten obliegt Frau Michelle Sywall, Menschenrechtsbeauftragte. Sie koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und leitet die unternehmensweiten Bemühungen der SFZ Förderzentrum gGmbH sowie der SFZ CoWerk gGmbH zur Achtung der Menschenrechte.

6. Bekenntnis zur kontinuierlichen Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Wir nehmen die Herausforderung an und treten dafür ein, unsere menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten kontinuierlich weiterzuentwickeln.